

Vor der Völkerbundstagung

26. Februar 1926

Die deutsche Delegation für die Märztagung des Völkerbundes, die nach dem Beschluss des Reichstags unter Führung des Reichskanzlers Dr. Luther und des Reichsaußenministers Dr. Stresemann stehen wird, soll bereits am 6. März ds. Js. die Abreise nach Genf antreten, sodass sie schon am Nachmittag des 7. März in Genf eintreffen wird. Daraus geht hervor, dass die von englischer Seite gewünschte Vorberatung der leitenden Staatsmänner, die zu einer Verständigung über den Streit um die Rätsitze führen soll, auf jeden Fall zustande kommen dürfte. Chamberlain und Briand werden ebenfalls am 7. März in Genf ankommen, sodass die wichtigsten Staatsmänner zu diesem Zeitpunkt am Tagungsort des Völkerbundes versammelt sein werden.

Die deutschen Delegierten werden voraussichtlich mit einem umfangreichen Beratungsprogramm nach Genf fahren. Man wird voraussichtlich versuchen, auch in der Frage der Abkürzung der Räumungsfristen, der Regelung der Luftfahrt und der Beseitigung der interalliierten Militärkontrolle zu Verhandlungen zu gelangen, denn derartige wichtige politische Nebenfragen spielen im gegenwärtigen Augenblick eine ebenso bedeutungsvolle Rolle, wie die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund, die lediglich den Rahmen für die Entwicklung der neuen europäischen Politik abgeben kann.

Wie bereits gemeldet wurde, hat sich die Reichsregierung in der Erweiterung des Völkerbundsrates frei hand vorbehalten. Man wird dieses Problem deutschseits im Zusammenhang mit allen damit in Verbindung stehenden politischen Gesichtspunkten zu prüfen haben, sodass die Wünsche Polens mehr oder weniger eine untergeordnete Rolle spielen. Wenn die anderen Völkerbundsmächte keine ernsten Bedenken geltend machen wollen, das kampflustige Polen zum Völkerbundsrat zugelassen, so wird man deutschseits nicht umhin können, den Dingen freien Lauf zu lassen. Vorläufig steht jedoch nur jövö fest, dass man deutschseits ernsthaft daran interessiert ist, bei diesen wichtigen Entscheidungen als gleichberechtigte Macht ausschlaggebend mitzuwirken, und dass man sich nicht darauf einlassen will, Kompromisse zu schließen, die von vornherein den Stempel der Zwangsläufigkeit in sich bergen.

Meinungsverschiedenheiten im englischen Kabinett?

In Londoner politischen Kreisen herrscht zur Zeit größte Aktivität. Der Generalsekretär des Völkerbundes

Drummond spricht fast täglich im Auswärtigen Amt vor und verhandelt mit Mitgliedern des Kabinetts. Chamberlain hatte gestern Begegnungen mit dem französischen und dem spanischen und vorgestern Abend mit dem italienischen Botschafter. Gleichzeitig verhandelt der englische Gesandte in Warschau mit dem polnischen Außenminister Szymanowski und schließlich berät die englische Regierung mit den Regierungen der Dominions. Trotz allem ist man sich keineswegs über die Völkerbundspolitik schlüssig geworden. Wie der Evening Standard berichtet, sind innerhalb des englischen Kabinetts Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, besonders wegen der Ansprüche Polens. Baldwin hat sich, wie verlautet, gegen eine Erweiterung des Völkerbundsrates ausgesprochen. Chamberlain persönlich ist, schreibt das Blatt, für die Zuweisung eines Ratschusses an Polen. So sei denn die Ausarbeitung einer Institution für die englischen Vertreter bei den Völkerbundsratssitzungen äußerst schwierig. Auch der liberale "Star" ist skeptisch. Es sei klar, so schreibt er, dass Chamberlain Frankreich in der polnischen Frage zu unterstützen wünsche. Aber die übrigen Kabinettsmitglieder hielten die Weisheit einer solchen Politik für zweckmäßig und deshalb sei die Entscheidung erneut vertieft worden.

Neuwahl der Saar-Regierung vor Deutschlands Eintritt?

26. Februar 1926

Die provisorische Tagesordnung der nächsten Sitzung des Völkerbundsrats hat wie der diplomatische Korrespondent des Daily Telegraph mitteilt, in Londoner politischen und diplomatischen Kreisen Überredung hervorgerufen, weil der erste Punkt die Ernennung des Botschafters und der Mitglieder der Saar-Regierung vorstehe. Da Deutschland seinen Sitz im Rat frühestens am zweiten oder dritten Tag der Tagung werde einnehmen können, entstehe die Frage, ob diese Einteilung der Tagesordnung, wenn man an ihr festhalte, nicht letzten Endes die deutschen Vertreter von der Bezeichnung dieser für Deutschland sehr bedeutsamen Frage ausschließe. Die Frage werde deshalb, wie der Korrespondent mittels im Unterhaus zur Sprache gebracht werden. Es werde verlangt werden, dass die englische Delegation für eine Einteilung sorgt, die Deutschland seine ihm zustehenden Rechte sichert. Auch die beachtliche Behandlung der Einführung eines besonderen Untersuchungssystems im entmilitarisierten Rheinlande habe Überredung hervorgerufen, weil dieser Punkt noch jedes Mal verschoben worden sei.

Ausfallgarantie des Reiches für den Export nach Rußland.

26. Februar 1926.

Im Haushaltsausschuss des Reichstages wurde am Donnerstag zunächst die Frage der Ausfallgarantie des Reiches für den Export nach Rußland behandelt. Dr. Grämer (D. Wp.) berichtete über die bisherigen Beratungen im Unterausschuss. Die Vergünstigungen, die mit der Ausfallgarantie verbunden sind, sollen vorsichtigweise den nothwendigen deutschen Wirtschaftszweigen zugute kommen, z. B. der Kohlen- und Metall-erzeugenden und weiterverarbeitenden Industrie. Die Hauptmenge der zu erwarten Ausfälle der russischen Besteller bereits in einigen Monaten einzulaufen.

In der Abstimmung beschloss der Ausschuss mit großer Mehrheit, der Reichsregierung die Ermächtigung zu erteilen nach Maßgabe bestimmter schriftlicher Voraussetzungen, eine Garantie für Lieferungsgeschäfte nach Rußland bis zum Höchstbetrag von 105 Millionen Mark zu übernehmen, jedoch derart, dass die Nachhaltigkeit der Industrie auf 20 Prozent beschränkt bleibt, während für die weiteren Ausfälle die Garantie von Reich und Ländern in Höhe von 75 Prozent des Ausfalls eintrete, wovon Reich und Länder im Verhältnis von 7:5 bestellt sind.

Förderung der Ausfuhr durch Export-Kredit-Versicherung.

In der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes des Verbandes Sächsischer Industrieller berichtete Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Schneider über den Plan des Reichswirtschaftsministeriums, zur Förderung der Ausfuhr aus den Mitteln der produktiven Erwerbsförderung eine Export-Kredit-Versicherung einzurichten. In der Ausprache wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass bei verschärftem Kredit auch sehr gewagte Geschäfte aufzunehmen könnten. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, dass der Exporteur ein Drittel des Risikos selbst tragen müsse, ein weiteres Drittel trage die beteiligte private Kreditversicherung, die die übliche Prüfung selbst vornehmen müsse, das letzte Drittel trage das Reich, das aber im Falle des katastrophalen Risikos (Krieg, Moratorium, Erdbeben usw.) und im Falle von größeren Schäden auch das Drittel der privaten Versicherung mit übernehmen. Die von Hamburger Exporten erhabenen Bedenken wurden eingehend erörtert. Nebenwiegend kam jedoch zum Ausdruck, dass es zu begrüßen sei, wenn das Reich die Auswendungen für Erwerbsförderung in dieser Weise zur Belebung der Wirtschaft verwenden, anstelle bloher Unterstützung, also lieber vermehrte Ausfuhr und damit vermehrte Beschäftigung schaffe. Falls die neue Einrichtung sich bewähre, wird man vielleicht nach dem Vorbilde Englands und der Schweiz später größere Mittel für neue Versicherungen aufwenden können.

Sächsischer Landtag.

Sitzung vom 25. Februar.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Ministerpräsident Heldt folgende Erklärung ab:

In der Morgenausgabe des Dresdner Anzeigers vom 24. Februar wird eine Notiz der "Sächsisch-Böhmisches Korrespondenz" abgedruckt, wonach der Abgeordnete Arzt sich in einer Versammlung der Dresdner sozialdemokratischen Partei-Funktionäre dahin geäußert habe, er werde nunmehr mit seinem Material heraustreten und dafür sorgen, dass Heldt dorthin kommt, wo Zeigner gewesen sei. Allerdings wird zu dieser Notiz in der Ausgabe der Dresdner Volkszeitung vom 24. Februar unter der Überschrift "Eine Falschmeldung" betont, der angeführte Satz sei eine in jeder Beziehung unwahre Behauptung. Arzt habe weder in diesem noch in ähnlichem Sinne in der Delegiertenversammlung gesprochen. Gleichwohl hat das Ministerium für Volksbildung als vorgezogene Dienstbehörde den Abgeordneten Arzt zu einer Außerung hierüber aufgefordert. Bei seiner Bemerkung hat er folgendes erklärt:

"Es würde mir ein leichtes sein, nachzuweisen, dass ich die mit in einer Notiz der 'Sächsisch-Böhmisches Korrespondenz' in den Mund gelegte Äußerung bezüglich des Herrn Ministerpräsidenten Heldt nicht getan habe. Ich lehne es aber aus prinzipiellen Gründen auf Grund der Reichsverfassung ab, meiner vorgezogenen Dienstbehörde in einer Angelegenheit Rede und Antwort zu stehen, die mich lediglich in meiner Eigenschaft als Politiker betrifft."

Hierauf musste fürs erste davon ausgegangen werden, dass der Abgeordnete Arzt jedenfalls in jener Delegiertenversammlung gegen den sächsischen Ministerpräsidenten nicht den Vorwurf kraftloser Handlungen erhoben hat. Nachzuprüfen bleibt, wie eine solche Zeitungserhebung überhaupt hat entstehen können. Vorbehaltlich dieser Tatsache erachte ich mich für verpflichtet, dem Landtag von dem Vorhang Mitteilung zu machen, weil es dem Landtag nicht gleichgültig sein kann, wenn in der Öffentlichkeit gegen den von ihm gewählten Ministerpräsidenten ein solch unerhörte schwerer Vorwurf erhoben wird."

Unmittelbar darauf beantragte der Kommunist Böttcher die Bevestigung der Erklärung, aber dies wurde gegen die Stimmen der Kommunisten und der Linksdemokraten abgelehnt.

Ministerialdirektor Just antwortete auf eine kurze Anfrage des Abgeordneten Arzt über die Ablehnung des Schadenerlasses gegenüber den bei dem Autobusunglück in Brünn verunglückten Fahrgästen. Der Regierungsrat erklärte, es treffe zu, dass die staatliche Kraftwagenverwaltung den beim Brünnischen Autounfall verletzten Personen gegenüber die Rechtsverfügung zum Erstantrag des Schadens nicht anerkannt habe. Gleichwohl habe die Kraftwagenverwaltung nach dem Abschluss der Erörterungen um das Einverständnis des Finanzministeriums gebeten, dass den Verletzten angemessene Entschädigungen gewährt

werden. Das Finanzministerium habe diesem Vorschlag zugestimmt. Bisher seien rund 5700 Mark auszahlbar worden. Die Regierung betonte, dass die Gerüchte der tatsächlichen Grundlage entbehren, dass die Betriebsicherheit auf den staatlichen Kraftwagenlinien manchmal sei. Seit Anfang 1920 sei kein Reisender auf den Autobussen tödlich verunglückt. Bis zum Brünnischen Unfall seien niemals ernsthafte Verletzungen von Personen vorgekommen.

Dann wurden noch zwei Haushaltstipital ohne Ausprache glatt genehmigt. Nächste Sitzung am Donnerstag: Belehrungsworte über Ausgabe von Schätzweisen, Amnestie usw. und Haushaltstipital.

Der Kompromisantrag zur Auseinandersetzung mit den Fürsten.

Der Rechtsausschuss des Reichstages beschäftigte sich mit dem Kompromisantrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern. Die allgemeine Bestimmung über das Reichs-Sondergericht wurde angenommen. Eine ausgedehnte Aussprache entspann sich über § 5, der die Vorschriften enthält, nach denen das Reichs-Sondergericht zu urteilen hat. Der § 5 wurde nach der Ablehnung verschiedener Abänderungsanträge in folgender Fassung in erster Lesung angenommen:

1. Bei der Zuteilung der Vermögen ist zu berücksichtigen, ob die einzelnen Vermögensstücke von den Mitgliedern der Fürstenhäuser seinerzeit auf Grund eines Privatrechtes oder insbesondere in den Zeiten der absoluten Monarchie auf sonstige Weise erworben worden sind, namentlich auf Grund des Völkerstaates oder sonstiger dienlicher Rechte oder gegen Leistungen, die sie nur durch ihre Souveränität bewilligen konnten.

2. Gegenstände, auf deren Bezirk ein Land aus Gründen der Kultur oder Volksgefühl Wert legt, müssen Theater einschließlich Theaterturms und aufständigen öffentlichen Besichtigung freigegebene Schlösser mit Inventar, Museen, Sammlungen, Archiven und Bibliotheken, Parkanlagen und vergleichbare erhalten das Land in der Regel auf seinen Antrag als Eigentum. Ob und inwieweit für solche Gegenstände oder Einrichtungen eine Entschädigung zu gewähren ist, richtet sich nach freiem Ermessen, insbesondere aber danach, a) ob sie bereits vor der Staatsumwandlung des Jahres 1918 der Öffentlichkeit zugänglich oder nutzbar gemacht waren, b) ob sie im ganzen oder teilweise veräußert sind oder nicht, c) ob ein Nutzungswert vorhanden oder wie hoch er ist, d) ob und in welchem Umfang er mit den Unterhaltslasten verbunden ist.

3. Bei der Zuteilung von Land und Forstwirth an die vormaligen regierenden Häuser wird die Größe des Landes und seine staatlichen Notwendigkeiten, Siedlungsmöglichkeiten, Städte-Erweiterungen, Schaffung von Erholungsläden und vergleichbare ausdrücklich sein.

4. Vermögensstücke der einen Partei sind auf die andere zu übertragen, wenn dies zur Erreichung eines billigen Ausgleiches oder einer billigen Entscheidung erforderlich ist.

5. Bei der Bemessung der den Fürstenhäusern zugeschriebenen Vermögensstücke, Kapitalien oder Renten ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage beider Parteien zu berücksichtigen. Hierbei soll einerseits durch Zuweisung aus der Masse der vorhandenen Vermögenswerte den normalen regierenden Häusern eine würdige Lebenshaltung gewährleistet werden, andererseits aber verhindert werden, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes infolge des Krieges und der Nachkriegszeit eine gegenüber den früheren Verhältnissen sehr wesentlich herabgedrückt ist und dass die Ausgaben in Wegfall gekommen sind, die den normalen regierenden Fürstenhäusern früher dadurch erwachsen sind, da sie Träger der Staatsgewalt waren."

6. Soweit von Vermögensstücken der vormaligen Fürstenhäuser Gebrauchs- oder Nutzungsrechte an dritter Partie liegen, oder zugestellt worden sind, sind diese Rechte in geeigneter Weise sicherzustellen.

7. Bei der Aufwertung von Ansprüchen hat das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass für Ansprüche und Kapitalabschreibungen die für die Überlassung von Gebäuden und Grundstücken an ein Land den früher regierenden Häusern zugestanden sind, die für die Aufwertung von Hypotheken gesicherten Kaufgelder maßgebenden Bestimmungen auch dann Platz greifen, wenn die Ansprüche auf Kapitalabschreibungen hypothetisch nicht gesichert sind.

8. Den Mitgliedern der vormaligen regierenden Häuser früher zustehenden Zivilisten und ähnlichen Renten (Kronfidei, Krondotationsrenten u. a.) fallen ohne Entschädigung fort.

9. Den Ländern ist aus der vorhandenen Vermögensmasse ein angemessener Ausgleich für die aus der Übersiedlung erzielten Kosten zu gewähren.

§ 8 wurde in folgender Fassung angenommen: „Wenn durch Spruch des Reichsgerichts oder in einem vor dem Reichsgericht abgeschlossenen Vergleich ein Land zur Zahlung von Kapital oder Renten verpflichtet wird, so ist die empfangsbereite Partei verpflichtet, diese Beiträge und ihre Erträge bis zum Ablauf des Jahres 1950 nur für die privatwirtschaftlichen Bedürfnisse des vormaligen regierenden Hauses oder zu wohltätigen oder kulturellen Zwecken zu verwenden. Die Verbringung eines ausgedehnten Kapitals ins Ausland ist nur mit Genehmigung des Landes zulässig. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen kann das Land eine zu zahlende Rente oder ein zu zahlendes Kapital ganz oder ganz oder teilweise einbehalten oder ein bereits bezahltes Kapital oder eine Rente oder ein bereits bezahltes Kapital für die Verpflichtung zur Zahlung von Renten oder Kapital für erlöschende erlässt. Streitigkeiten hierüber entscheidet das Reichsgericht.“